

85. Ist die Bestimmung des zuständigen Gerichtes nach § 36 Ziff. 3 C.P.D. auch dann zulässig, wenn für die Klage der allgemeine Gerichtsstand als ausschließlicher vorgeschrieben ist?

IV. Civilsenat. Beschl. v. 23. September 1895 i. S. S. (Rl.) w. Sch. u. Gen. (Bekl.) Gerichtsstands-Bestimmungs-Rep. IV. 233/95.

Die Witwe S. will gegen mehrere Streitgenossen, welche in verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken wohnen, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel aus einer Schuldburkunde, in welcher sich die Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen haben, klagen und hat beim Reichsgerichte die Bestimmung des zuständigen Gerichtes nachgesucht. Das Gesuch ist für statthaft erachtet worden.

Aus den Gründen:

„Für die Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel aus einer der im § 702 Ziff. 5 C.P.D. bezeichneten Urkunden gemäß der Bestimmung der §§ 703, 667 C.P.D. ist nach § 705 Abs. 5 daselbst das Gericht zuständig, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und dieser Gerichtsstand ist nach § 707 daselbst ein ausschließlicher. Es war daher in Erwägung zu ziehen, ob die Vorschrift des § 36 Ziff. 3 C.P.D., wonach die Be-

stimmung des zuständigen Gerichtes durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu erfolgen hat, wenn mehrere Personen, welche bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, als Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstande verklagt werden sollen, und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist, auch dann zur Anwendung kommt, wenn für die Klage der allgemeine Gerichtsstand als der ausschließliche gesetzlich bestimmt ist. Die Frage muß bejaht werden. Denn nicht der ausschließliche, sondern der besondere bildet den Gegensatz zum allgemeinen Gerichtsstande. Sowohl dem letzteren, als auch dem besonderen kann die Eigenschaft der Ausschließlichkeit beimohnen (§§ 25. 568. 594. 617. 629. 660. 705. 729. 839 C.P.D.). Die notwendige Folge dieser Eigenschaft ist die Unzulässigkeit einer jeden Prorogation (§ 40 Abs. 2 C.P.D.). Das Gesetz, welches im allgemeinen der Parteivillkür bei der Wahl des Gerichtsstandes einen weiten Spielraum läßt (§§ 38. 39 C.P.D.), will in gewissen Fällen dieser Willkür Schranken setzen und verweist daher den Rechtsstreit an ein bestimmtes Gericht, welches allein, unter Ausschließung des Wahlrechtes der Parteien, zuständig sein soll. Aber diese Erwägung trifft auf die Vorschrift des § 36 Ziff. 3 C.P.D. nicht zu. Es handelt sich bei der letzteren nicht um eine Vereinbarung der Parteien, sondern um den autoritativen Willen des höheren Gerichtes. Diesem ist die Befugnis beigelegt, dasjenige Gericht erster Instanz zu bezeichnen, welches mit der Entscheidung des Rechtsstreites befaßt sein soll, wenn der Notfall vorliegt, daß mehrere Personen als Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstande verklagt werden sollen, ein gemeinschaftlicher allgemeiner oder besonderer Gerichtsstand aber nicht begründet ist. Das Gericht höherer Instanz hat in diesem Falle die Aufgabe, aus den mehreren allgemeinen Gerichtsständen denjenigen, welcher der Sachlage am besten angepaßt ist, auszuwählen und denselben zum gemeinschaftlichen zu bestimmen. Was aber für den Fall gilt, daß mehrere Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstande verklagt werden sollen, muß auch für den Fall gelten, daß die Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstande verklagt werden müssen. Denn der Kläger kann dann keinen anderen Willen haben, als die Klage in dem allgemeinen Gerichtsstande zu erheben. Diesem seinem notwendigen Willen zur Hilfe zu kommen, ist kein geringeres Bedürfnis, als wenn ihm die

Wahl zwischen dem einen und dem anderen Gerichtsstande zusteht. Deshalb ist es geboten, der Vorschrift des § 36 Ziff. 3 C.P.D. die Anwendbarkeit auch dann nicht zu versagen, wenn die Streitgenossen nur in ihrem allgemeinen Gerichtsstande verklagt werden können, dieser Gerichtsstand also für den gegebenen Rechtsstreit ein ausschließlicher ist.

Bgl. Pland, Lehrbuch des Civilprozeßrechtes Bd. 1 S. 49. 84;
Wach, Handbuch des Civilprozeßrechtes Bd. 1 S. 396. 511.“ . . .